

Reisekosten - Bestimmungen des BEV

beschlossen vom Präsidium des BEV am 29.05.2001 (gültig ab 01.01.2002)

1. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kilometergeld muss vorher durch den Vorstand genehmigt werden (-,30 EUR pro km). **Bei einer Erstattung von -,30 EUR pro km wird kein Zuschlag mehr für Mitfahrer bezahlt.**

Es werden die tatsächlichen Reisekosten (Bundesbahn, Schiff, Flugzeug) vergütet. Bei Fahrten unter 400 km Gesamtstrecke wird der Fahrpreis II. Klasse nebst Zuschlag und bei Fahrten über 400 km Gesamtstrecke der Fahrpreis I. Klasse nebst Zuschlag erstattet.

2. An Übernachtungsgeld wird bezahlt:
Übernachtung (Pauschalbetrag) bis zu EUR 18,50 ohne Nachweis.
Bei Abrechnungen, die dem BLSV vorgelegt werden müssen (z.B. Talentförderungslehrgänge, usw.) muss immer ein Nachweis vorgelegt werden.
Übersteigt die Hotelrechnung für die reine Übernachtung (Kosten ohne Frühstück) den Satz von EUR 18,50 wird sie im Ausnahmefall nach Genehmigung durch das Präsidium in voller Höhe vergütet. Die Hotelrechnung ist in jedem Fall als Beleg beizufügen.
Wird Schlafwagen benutzt, werden diese Kosten unter Beifügung der Rechnung anstelle einer Übernachtung vergütet.
3. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung – laut Vordruck – vergütet.
4. Die Reisekosten gelten mit der Beschlußfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
5. Bei unentgeltlicher Verpflegung ist der Verpflegungspauschalbetrag (Tagegeld) um jeweils EUR 4,30 für Frühstück, je EUR 8,60 für Mittag- und Abendessen zu kürzen. Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) entfällt das Tagegeld.

**An den
Bayerischen Eissport-Verband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93**

80992 München